

1 von 10
P/SW-3M/WE

**Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Wien, am 8. Juli 1993

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Tel. (0 22 2) 52 1 52-0*

Jv 2140-2/93

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	97 -GE/19-PS
Datum:	23. JULI 1993
Verteilt	27. Juli 1993 -sla

A. Bauer

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich,
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder-
und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend
vor Pornographie (Pornographieggesetz) zu übersenden.

25 Beilagen



**Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Wien, am **8. Juli 1993**

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Tel. (0 22 2) 52 1 52-0*

Jv 2140-2/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der
Jugend vor Pornographie (Pornographie-
gesetz).

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 701.011/1-II 2/93

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom
28. Mai 1993 nimmt die Oberstaatsan-
waltschaft Wien zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes gegen pornographische Kinder-
und Gewaltdarstellungen und zum Schutz
der Jugend vor Pornographie (Pornographie-
gesetz) unter Berücksichtigung der von
den Leitern der unterstellten Staatsan-
waltschaften abgegebenen Stellungnahmen
wie folgt Stellung:

Vorzustellen ist, daß der zur Begutachtung aus-
gesendete Gesetzesentwurf begrüßt wird, weil das derzeit
noch geltende Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. 97,
über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und
den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung i.d.
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1952/81 und BGBl. 1972/
46 als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden kann. So
hat sich insbesondere der Begriff der "Unzüchtigkeit"
als zu unbestimmt und für die Praxis des Strafverfolgungs-
begehrens als wenig geeignet erwiesen, wobei überdies
die Bestimmung des § 2 PornG als überholt und nicht mehr
effizient anzusehen ist. Auch das Thema "Kinderporno-
graphie" ist im derzeit noch geltenden Pornographiegesetz
keinesfalls ausreichend behandelt und nimmt nun erstmalig
dieser Entwurf auf "Kinderpornographie" in einem durch-
aus verständlichen und erschöpfenden Maße Bedacht.

Dennoch bietet der Entwurf Anlaß, zu einigen
Punkten kritische Überlegungen anzustellen:

1. zu § 1

a) zu § 1 Z 3, 4

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien vermeint in
Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft Korneuburg,
daß auch solche Darstellungen sexualbezogener Hand-
lungen mit Tieren, bei denen das Tier keine Qualen er-
leidet, gesellschaftlich geächtet werden sollten. Nur
eine solche pornographische Darstellung mit Tieren, die

eine sexualbezogene Handlung mit einem Tier tatsächlich zugefügte Quälerei oder schwere Mißhandlung bildlich wiedergibt, als pornographische Darstellung mit Tieren anzusehen, erscheint eine nicht wünschenswerte Einengung des Begriffes der pornographischen Darstellung mit Tieren zu sein, wobei die Quälerei oder schwere Mißhandlung im übrigen bei bildlichen Darstellungen nicht immer leicht zu erkennen ist.

Damit wären auch die im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien u. a. geäußerten Bedenken, der Nachweis einer "tatsächlich zugefügten Quälerei" wäre mit größten Schwierigkeiten verbunden, weshalb § 1 Z 4 des Entwurfes die Darstellung von sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren, sofern sie in Bild (und Ton) Quälereien oder schwere Mißhandlungen des Tieres zeigen, als pornographische Darstellung definieren sollte, beseitigt werden sollte. Aus Beweisgründen muß hierzu dem weiteren Vorschlag der Staatsanwaltschaft Wien, die im § 1 Z 3 des Entwurfes definierte pornographische Gewaltdarstellung mögenda hin gehend geändert werden, da bei einer Zulassung dieser Darstellung, eine erhebliche Gewalttätigkeit an einem Menschen (zumindest) in Bild begangen werden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß pornographische Gewaltdarstellungen von professionellen Herstellern mit allen Mitteln der Filmtechnik produziert werden, weshalb der Nachweis einer tatsächlich zugefügten erheblichen

- 4 -

sexuellen Gewalttätigkeit mit größten Schwierigkeiten verbunden ist. Dies umso mehr, als die Produzenten und Darsteller meist nicht bekannt sind und die Herstellungsorte im Ausland liegen. Dabei ist auch die Anregung der Staatsanwaltschaft Wien, die insbesondere bei Gewalt- und darstellungen oft entscheidende Komponente des Tons sind den Gesetzestext aufzunehmen, durchaus zu vertreten.

Der Antrag lautet

a) zu § 1 Z 2, 3, 4, 5

Der von der Staatsanwaltschaft beim Jugend- und Jugendgerichtshof Wien zum Ausdruck gebrachten Ansicht, die in der Auflage Blattzahl 22 der Erläuterungen des Entwurfes gegebene Begründung für den Wegfall der Strafbarkeit pornographischer Schriften sei nicht überzeugend, wird hinsichtlich gegenwärtig schon im Hinblick darauf, daß eine schriftliche pornographische Erzeugnisse am Pornographiemarkt (heute praktisch keine Rolle mehr spielen) nicht beigetreten. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien vermeint, hierzu, daß ein modernes Gesetz in seiner Gesamtheit den Bedürfnissen und Wertungen und Anschauungen der heutigen Zeit anzupassen ist. Die vom Entwurf beabsichtigte Beschränkung des Geltungsbereiches des Pornographiegesetzes auf bildliche Darstellungen ist daher durchaus zu begrüßen.

2. zu § 2 Abs. 1 und 2

a) Dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft Wien, das Befördern von Pornographika im Sinne des § 2 Abs. 1 des Entwurfes nur bei gewerbsmäßiger bzw. bandenmäßiger Begehung zu pönalisieren bzw. die Begehung durch Beförderung überhaupt ersatzlos zu streichen, zumal möglicherweise sonst der phasenweise bloße Besitz von pornographischen Gewaltdarstellungen und pornographischen Darstellungen mit Tieren als strafbar betrachtet werden könnte, schließt sich die Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht an. Die Bedenken der Staatsanwaltschaft Wien erscheinen nämlich deshalb unbegründet, weil der subjektive Tatbestand vorsätzliches Handeln (zumindest bedingter Vorsatz) verlangt, wobei sich der Vorsatz des Täters auf alle Tatbildmerkmale beziehen muß.

b) Der von der Staatsanwaltschaft Korneuburg hierzu zum Ausdruck gebrachten Ansicht, es wäre nicht einzusehen, warum für die gewerbs- und bandenmäßige Begehung lediglich in bezug auf pornographische Darstellung mit Unmündigen oder von Gewalt eine höhere Strafdrohung vorgesehen sei, wird nicht beigetreten, zumal damit ersichtlich im wesentlichen einer Ausdehnung des Marktes für pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen nachhaltiger entgegengetreten werden soll und dieser Gesichtspunkt auf pornographische Darstellung mit

- 6 -

Tieren nicht übertragbar erscheint.

Dem von der Staatsanwaltschaft Korneuburg hierzu gemachten Vorschlag, der Gesetzgeber möge klarstellen, ob fallbezogen echte Idealkonkurrenz zwischen § 208 StGB und § 4 Z 1 oder 2 des Entwurfes anzunehmen wäre, wird nicht beigetreten. Nach Ansicht hat der Gesetzgeber bereits dadurch, daß die bisher im § 2 Abs. 2 PornG enthaltene Subsidiaritätsklausel im Entwurf fehlt, ausdrücklich zu verstehen gegeben, daß er nun echte Idealkonkurrenz zwischen den Tatbeständen nach § 208 StGB und § 4 Z 1 oder 2 des Entwurfes für möglich hält. Die Subsidiaritätsklausel des § 4 soll nur klarstellen, daß eine Tathandlung, die sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 als auch die des § 4 erfüllt, ausschließlich nach § 2 strafbar ist.

Das nach § 5 Abs. 2 des Entwurfes u.a. aufgezählte Erfordernis für das (allfällige) Zurücklegen der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft, dann, "... wenn nicht ein Bereicherungsvorsatz überwiegend ins Gewicht fällt und ..." könnte im Hinblick auf den unbestimmten Begriff "überwiegend ins Gewicht fällt" möglicherweise zu Interpretationsschwierigkeiten führen.

- 7 -

Es wäre daher zu überlegen, schon bei Vorliegen eines Bereicherungsvorsatzes überhaupt ein Zurücklegen der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft in den im § 5 Abs. 2 angeführten Fällen auszuschließen und die Zurücklegung der Anzeige nur dann zu ermöglichen, wenn dies nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten.

Wenn die Staatsanwaltschaft Korneuburg vermeint, es werde in dieser Paragraphenfolge häufig von "der Staatsanwaltschaft" gesprochen (etwa wie im SGG 1988), das SGG und der Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1993 hingegen von "dem Staatsanwalt" sprechen, weshalb eine einheitliche Sprachregelung empfehlenswert wäre, so erscheint nach hA. Ansicht dieser terminologische Unterschied ohne jede Bedeutung.

5. zu § 8 Abs. 1 Z 1

Der Oberstaatsanwaltschaft Wien erachtet die hier genannte Voraussetzung für die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens als zu eng gefasst; nach hA. Ansicht müßte das Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn innerhalb der Probezeit gegen den Angeklagten wegen einer weiteren strafbaren Handlung aus der gleichen schädlichen Neigung laut

Entwurf hingegen nur "nach diesem Bundesgesetz" - ein Antrag auf Bestrafung gestellt wird. Diese Ansicht deckt sich im wesentlichen auch mit dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft Korneuburg, die eine Bestrafung des Täters nach dem Pornographieggesetz angezeigt erscheinen läßt, wenn er (auch) strafbare Handlungen in Form von Sittlichkeitsdelikten nach den §§ 201 ff. StGB in der Probezeit begeht.

6. zu § 11, Abs. 1

Der hiezu von der Staatsanwaltschaft Korneuburg zum Ausdruck gebrachten Ansicht, der Gesetzestext müsse umfassend und unmißverständlich klarstellen, welche Produkte einzuziehen sind, weshalb der erste Halbsatz des § 11 lauten könnte: § 11 Abs. 1 Bilder und Bildträger, die eine der in § 1 Z 2 bis 5 bezeichnete pornographische Darstellung zum Gegenstand haben ... wird beigetreten. Damit könnten nämlich allfällige Mißverständnisse ausgeschaltet werden. Es wäre in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Anpassung im Abs. 2 des § 11 des Entwurfes vorzunehmen.

7. zu § 12

Ebenso wird auch dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft Korneuburg, im Gesetz genauer klarzustellen

(wie etwa bei den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5 letzter Satz und 20 a Abs. 3 zweiter Satz StGB), welche natürliche Person der Vorwurf auffallender Sorglosigkeit treffen muß, um die Unternehmerhaftung für juristische Personen eintreten zu lassen, zur Vermeidung allfälliger späterer Auslegungsschwierigkeiten beigetreten.

Es wird daher in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft Korneuburg folgende Einfügung vorgeschlagen:

"Wird das Unternehmen von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes betrieben, so genügt es, wenn der Vorwurf, zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch eine auffallende Sorglosigkeit beigetragen zu haben, auch nur eine Person trifft, die mit der Geschäftsführung betraut war."

25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

7 Beilagen

